

1. Anwendung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur im Verkehr mit Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Alle unsere – auch künftigen - Leistungen und Lieferungen unterliegen diesen Bedingungen. Abweichende oder zusätzliche Bedingungen des Vertragspartners gelten nicht, auch wenn wir im Einzelfall nicht widersprechen, es sei denn, wir erkennen sie ausdrücklich an. In diesem Fall haben sie nur Geltung für den jeweiligen Einzelvertrag.

2. Vertragsschluss

Unsere Angebote sind freibleibend. Der Vertragspartner ist an seine Bestellung zwei Wochen ab Eingang bei uns gebunden. Bestellungen und Änderungen von Bestellungen sind für uns nur verbindlich, soweit wir sie schriftlich bestätigen oder ihnen durch Übersendung der Ware nachkommen.

Der Vertragsschluss steht unter dem Vorbehalt der Selbstbelieferung. Dies gilt nicht, wenn wir die Nicht- oder Falschbelieferung zu vertreten haben, insbesondere kein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben. Wir werden den Vertragspartner unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Ware informieren und erbrachte Gegenleistungen unverzüglich rückerstatten.

3. Preise, Zahlungsbedingungen, elektronischer Rechnungsversand

Die Preise verstehen sich in Euro, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, Fracht- und Verpackungskosten.

Unsere Forderungen sind sofort fällig und zahlbar innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt rein netto, sofern nicht schriftlich abweichend vereinbart. Wir sind zum Versand elektronischer Rechnungen (z.B. als PDF-Dokument) berechtigt, soweit nicht abweichend vereinbart.

Bei vereinbarter individueller Gestaltung der Ware sind ab einem Nettoauftragswert von 10.000,00 € 50% des Kaufpreises bei Vertragsschluss und 50% nach Lieferung innerhalb von 14 Tagen zu bezahlen.

Maßgeblich für die rechtzeitige Zahlung ist der Zahlungseingang auf unserem Konto.

Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Vertragspartner nur zu, soweit sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist oder dieser auf demselben Vertragsverhältnis wie unsere Forderung beruht.

Bei Zahlungsverzug haben wir die gesetzlichen Rechte und Ansprüche.

4. Höhere Gewalt, Lieferung, Gefahrenübergang

Ereignisse höherer Gewalt sowie sonstige für uns unvorhersehbare Umstände (insbesondere Beschaffungs-, Fabrikations- und Lieferstörungen, Epidemien, Pandemien, Krieg und kriegsähnliche Zustände, Streik und Aussperrung, bei uns oder unseren Zulieferern) haben wir nicht zu vertreten und befreien uns für die Dauer der Störung sowie einer angemessenen Anlaufzeit – auch während eines bereits vorliegenden Verzuges – von unserer Lieferverpflichtung. Dies gilt auch, soweit für die Ausführung von Lieferungen erforderliche Genehmigungen Dritter nicht rechtzeitig bei uns eingehen. Für den Fall eines Fixgeschäftes ist der Vertragspartner zum Rücktritt berechtigt.

Teillieferungen sind zulässig, soweit die Teillieferung für den Vertragspartner im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt

ist und dem Vertragspartner hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit).

Lieferung und Versand erfolgen auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners, auch bei frachtfreier Lieferung ab unserem Lager. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht auf den Vertragspartner über, wenn die Ware das Lager verlässt. Verzögert sich der Versand durch Umstände, die der Vertragspartner zu vertreten hat, geht die Gefahr bereits mit Mitteilung der Versandbereitschaft über.

Eine Transportversicherung schließen wir nur auf Wunsch und im Namen des Vertragspartners ab.

Der Vertragspartner untersucht die Ware bei Erhalt auf Transportschäden. Er informiert die Transportperson unverzüglich über einen Transportschaden und lässt sich den Schadensvermerk auf Frachtbrief, Speditionsauftrag oder Lieferschein abzeichnen. Der Vertragspartner wird auch uns unverzüglich mit einem Schadensprotokoll über den Transportschaden informieren.

5. Mängelrügen

Gelieferte Ware hat der Vertragspartner unverzüglich nach Ablieferung sorgfältig zu untersuchen. Sie gilt hinsichtlich offensichtlicher Mängel als vom Vertragspartner genehmigt, wenn diese nicht unverzüglich, spätestens binnen fünf Werktagen (Montag bis Freitag ohne gesetzliche Feiertage am Sitz des Vertragspartners) nach Ablieferung schriftlich gegenüber uns gerügt werden. Hinsichtlich anderer Mängel gilt die Ware als vom Vertragspartner genehmigt, wenn diese nicht unverzüglich, spätestens binnen fünf Werktagen nach dem Zeitpunkt, in dem sich der Mangel zeigte, schriftlich gegenüber uns gerügt werden. War der Mangel bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt offensichtlich, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Ist der Vertragspartner Kaufmann, bleiben handelsrechtliche Untersuchungs- und Rügeobligationen unberührt.

6. Mängelgewährleistung

Bei Mängeln werden wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder neu liefern (Nacherfüllung). Bei Fehlschlagen, Unzumutbarkeit oder Verweigerung der Nacherfüllung kann der Vertragspartner den Preis mindern oder – bei nicht nur unerheblichen Mängeln – vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz verlangen.

Rückgriffsansprüche des Vertragspartners gegen uns gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) und § 445a BGB (Rückgriff des Verkäufers) bestehen nur insoweit, wie der Vertragspartner mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

7. Haftung auf Schadens- und Aufwendungsersatz

Unsere Haftung auf Schadens- und Aufwendungsersatz für leichte Fahrlässigkeit ist, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen, es sei denn, wir haben eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, also eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht oder auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. In diesem Falle ist unsere Haftung auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen Eintritt wir bei Vertragsabschluss aufgrund der uns bekannten Umstände rechnen mussten. Unsere Haftung für Schäden aus der Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für das Fehlen einer garantierten Beschaffenheit und nach dem Produkthaftungsgesetz ist jedoch unbeschränkt.

8. Verjährung von Mängel- und Ersatzansprüchen

Die Verjährung von Ansprüchen des Vertragspartners wegen eines Mangels ist auf ein Jahr verkürzt. Auch für Ansprüche des Vertragspartners auf Schadens- und Aufwendungsersatz, die nicht auf einem Mangel der Ware beruhen, beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr. Unberührt hiervon bleibt die Haftung wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen sowie die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

9. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an unserer Ware bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, auch zukünftiger Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung einschließlich aller Nebenforderungen vor. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung. Der Vertragspartner darf die Produkte, solange sie noch nicht bezahlt sind, nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr veräußern. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle ihm aus der Veräußerung entstehenden Forderungen einschließlich aller Nebenrechte ab; wir nehmen die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Vertragspartner auch nach der Abtretung ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, soweit der Vertragspartner in Zahlungsverzug gerät oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wird. In diesem Fall können wir verlangen, dass der Vertragspartner uns umgehend schriftlich die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Wir werden die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Vertragspartners freigeben, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

10. Schlussbestimmungen

Erfüllungsort für die Lieferung ist der jeweilige Versandort der Ware, für die Zahlung unser Sitz. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Ist der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis an unserem Geschäftssitz oder nach unserer Wahl auch am Sitz des Vertragspartners. Dies gilt ebenso in Fällen, in denen der Vertragspartner keinen inländischen allgemeinen Gerichtsstand hat, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt hat oder zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder Wohnsitz noch gewöhnlicher Aufenthaltsort des Vertragspartners bekannt sind.

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

Göppingen, im Mai 2023